

TE OGH 2011/12/22 1Ob247/11x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Dr. Grohmann, Mag. Wurzer und Mag. Dr. Wurdinger als weitere Richter in der Rechtssache der Antragstellerin S***** C*****, vertreten durch Mag. Michael Stuxer, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Antragsgegner A***** C*****, vertreten durch Dr. Michael Lesigang, Rechtsanwalt in Wien, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 21. September 2011, GZ 43 R 397/11t-64, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Liesing vom 11. Mai 2011, GZ 1 Fam 21/09h-55, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

1) Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. 1) Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

2) Der Antrag des Antragsgegners auf Zuspruch der Kosten seiner Revisionsrekursbeantwortung wird abgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1) Die Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses bedarf keiner Begründung (§ 71 Abs 3 AußStrG). 1) Die Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses bedarf keiner Begründung (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

2) Die Beantwortung des Revisionsrekurses wurde nicht freigestellt. Dem Antragsgegner steht daher nach der analog anzuwendenden Bestimmung des § 508a Abs 2 letzter Satz ZPO für seine Revisionsrekursbeantwortung kein Kostenersatzanspruch zu (2 Ob 81/09i mwN; 1 Ob 77/11x). 2) Die Beantwortung des Revisionsrekurses wurde nicht freigestellt. Dem Antragsgegner steht daher nach der analog anzuwendenden Bestimmung des Paragraph 508 a, Absatz 2, letzter Satz ZPO für seine Revisionsrekursbeantwortung kein Kostenersatzanspruch zu (2 Ob 81/09i mwN; 1 Ob 77/11x).

Textnummer

E99473

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0010OB00247.11X.1222.000

Im RIS seit

12.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at